

GZ.: BMI-LR1419/0002-III/1/a/2017

Wien, am 26. April 2017

An das

Bundesministerium für Bildung

Minoritenplatz 5
1010 W I E N

Zu GZ BMB-12.660/0001-Präs.10/2017

Rita Ranftl
BMI - III/1 (Abteilung III/1)
Herrengasse 7 , 1010 Wien
Tel.: +43 (01) 531262046
Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at
Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at
WWW.BMI.GV.AT
DVR: 0000051
Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik, BG-BMB
Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bundes-
Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens, das
Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher
Funktionäre, das Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz, das
Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985
geändert werden, ein Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen
in den Ländern erlassen wird, das Ausschreibungsgesetz 1989, das
Schulorganisationsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz,
das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das
Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für
Kärnten, das Bundesgesetz BGBl. Nr. 420/1990, das Schulunterrichtsgesetz, das
Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das
Hochschulgesetz 2005, das Schulpflichtgesetz 1985, das
Berufsreifeprüfungsgesetz, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das
Schülerbeihilfengesetz 1983, das Privatschulgesetz, das
Religionsunterrichtsgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das
Schülervertretungengesetz, das BIFIE-Gesetz 2008 sowie das
Bildungsinvestitionsgesetz geändert werden und das Bundes-Schulaufsichtsgesetz
aufgehoben wird (Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff
bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Zu Art. 19, Schulpflichtgesetz

Zu Z 13 (§ 16 Schulpflichtgesetz):

Vollautomatischer Datenabgleich

Nach vorgeschlagener Regelung erfolgt die Übermittlung der Daten gemäß § 16 Abs. 1, 2 und 3 ohne das (verschlüsselte) bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK) „BF“ – Bildung und Forschung sowie ohne das verschlüsselte bPK „ZP“.

Um den vorgesehenen vollautomatischen Abgleich zwischen dem vom Zentralen Melderegister gelieferten Datenbestand (ZMR-Datenbestand) und dem von den Leitern der Bildungseinrichtungen sowie den Bildungsdirektionen an die BRZ überlassenen Datenbestand (mit den Daten aller Schüler; BRZ-Datenbestand) vornehmen zu können, sollte zusätzlich zu den vom ZMR übermittelten Daten jedenfalls auch das (verschlüsselte) bPK „BF“ – Bildung und Forschung und in eventu auch das verschlüsselte bPK „ZP“ (für allfällige Abfragen im ZMR, denn dort ist bei jedem Datensatz das jeweilige bPK „ZP – Zur Person“ gespeichert) mitgeliefert werden. Außerdem wäre es erforderlich den BRZ-Datenbestand mit dem bereichsspezifischen Personenkennzeichen „BF“ (Bildung und Forschung) auszustatten. Dadurch wäre der Abgleich anhand dieses bPK zwischen dem BRZ-Datenbestand und dem ZMR-Datenbestand problemlos möglich.

Eine solche Ausstattung mittels bPK ist bisher im Schulpflichtgesetz nicht vorgesehen. Aus Sicht des BM.I würde es jedoch eine probate Lösung darstellen, wenn auch im Schulpflichtgesetz die eindeutige Identifikation des Betroffenen nicht anhand der Sozialversicherungsnummer sondern anhand des bPK erfolgen würde. Im Ausbildungspflichtgesetz, welches einen ähnlichen Zweck verfolgt, erfolgt die eindeutige Identifikation des Betroffenen im Übrigen auch anhand des bPK.

In Anbetracht der technischen Komplexität im Zusammenhang mit der Ausstattung mittels bPK darf angeboten werden, sich für erläuternde Gespräche an die Fachexperten des BMI zu wenden.

Kosten

Die vorgesehene Erzeugung eines Datenbestandes aus dem ZMR aller in Österreich gemeldeten Menschen, die sich am 1. September eines Kalenderjahres im siebenten bis siebzehnten Lebensjahr befinden, ist aus technischer Sicht möglich. Für die vorgesehene Auswertung sind jedoch Programmierarbeiten erforderlich, wofür einmalig Kosten in der Höhe von ca. € 5.000 anfallen. Dies wäre vom Bildungsministerium als Anforderer zu tragen und entsprechend in der WFA aufzunehmen.

Übermittlung der Adressdaten (§ 16 Abs. 3)

Die vorgeschlagene Bestimmung des § 16 Abs. 3 Schulpflichtgesetz wird durch das BM.I so verstanden, dass nur Daten zu Personen geliefert werden, die über einen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet verfügen. Dies erschiene insofern sinnvoll, als junge Personen, welche in Österreich nur über einen Nebenwohnsitz verfügt, wohl nicht in den Zuständigkeitsbereich der österreichischen Schulverwaltung fallen (z.B. ein deutscher Staatsangehöriger, welcher in Österreich mit seiner Familien an einem Feriendomizil mit Nebenwohnsitz gemeldet ist). Sollte es hingegen beabsichtigt sein, dass auch Daten zu Personen zu liefern sind, die nur über einen oder mehrere Nebenwohnsitze (aber keinen Hauptwohnsitz) verfügen, sollte eine Klarstellung zumindest in den Erläuterungen vorgenommen werden.

Im Hinblick auf Obdachlosenmeldungen (gemäß § 19a Meldegesetz) ist zu beachten, dass diese auch bei jungen Personen nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des BMI erscheint es daher sinnvoll, auch diese Daten aus dem ZMR zu übermitteln. Diesbezüglich sollte in den Erläuterungen eine Klarstellung erfolgen.

Löschungsverpflichtung (§ 16 Abs. 4)

Abschließend wird angeregt, eine Adaptierung jener Regelung zu prüfen, nach der sowohl der BRZ- als auch der ZMR-Datenbestand unmittelbar nach Durchführung des Abgleichs gelöscht werden müssen, da es eine gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen wird, bis dieser Abgleich vollständig durchgeführt werden kann. Nach Durchführung der Löschung wären erfolgte Zuordnungen und Nicht-Zuordnungen nicht mehr nachvollziehbar. Es wird daher angeregt, die Löschungsverpflichtung auf den Zeitpunkt der vollständigen Beendigung der Auswertung zu verschieben.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Christine Schleifer-Tippl

elektronisch gefertigt

